

Beratungsunterlage

TOP 3 Änderung der Entschädigungssatzung des Verbandes (2017-01PA-1184)

Beschluss

Der Planungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf einer neuen Entschädigungssatzung zu. Dieser ist der Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung am 16.05.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Entschädigungssatzung des Regionalverbandes stammt noch unverändert aus dem Gründungsjahr 1973. Zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen machen eine Anpassung erforderlich.

Der Planungsausschuss hat sich am 04.10.2016 mit den änderungsrelevanten Inhalten auseinandergesetzt, entsprechende Beschlüsse gefasst und die Verbandsverwaltung beauftragt, einen Entwurf einer neuen Entschädigungssatzung vorzulegen. Die Beschlüsse des Planungsausschusses wurden nun wie folgt umgesetzt:

1. Entschädigung bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften in Baden-Württemberg vom 28.10.2015 schreibt vor, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Im Entwurf wurde somit unter § 5 hierzu eine neue Regelung aufgenommen.

2. Anpassung der Entschädigungshöhe für die Teilnahme an Sitzungen

Landräte und Oberbürgermeister die Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, bekommen wie bisher die Reisekosten bei einer Teilnahme an einer Verbandsversammlung nach dem Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 2 LRKG (Landesreisekostengesetz BW) erstattet. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 2 Abs. 1 lediglich ergänzt.

Für die Aufwandsentschädigung der weiteren Verbandsräte wurde die Entschädigung für Auslagen einschließlich des entgangenen Arbeitsverdienstes von 55,00 Euro auf 75,00 Euro je Tag der Inanspruchnahme erhöht. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 2 Abs. 2 entsprechend angepasst.

Die Aufwandsentschädigung für die Sitzung des Planungsausschusses soll auch weiterhin der einer Sitzung der Verbandsversammlung entsprechen. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 3 entsprechend konkretisiert.

3. Anpassung der Entschädigungshöhe für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wurde von 260,- Euro auf 300,- Euro mtl. angehoben. Die Aufwandsentschädigung „aller“ stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wurde von 55,- Euro auf 65,- Euro mtl. angehoben. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 4 entsprechend angepasst.

Anlage: Entwurf neue Entschädigungssatzung

Die oben erwähnten Anpassungen sind im beigefügten Entwurf zur Entschädigungssatzung jeweils grün markiert.